



## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 27. April 2023, Zahl 8280/2023, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung)**

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Marktordnung regelt den Markt der Gemeinde Winklern.

### **§ 2**

#### **Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände**

- (1) Am Samstag vor dem Muttertag und am zweiten Samstag im Oktober eines jeden Jahres findet in der Marktgemeinde Winklern in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr ein Krämermarkt statt. In Ausnahmefällen können die beiden genannten Termine um eine Woche verschoben werden. Als Standort dieses Marktes werden der Hauptplatz Winklern und der Bereich der Gemeindefraße zwischen der Einbindung der Landesstraße B107 und dem Busterminal laut Lageplandarstellung festgelegt.
- (2) Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:  
Hauptgegenstände: Textilien und Lebensmittel.  
Nebengegenstände: Schmuck, Werkzeuge, Spielzeuge und div. Haushaltsartikel.

### **§ 3**

#### **Verabreichung von Speisen und Getränken**

- (1) Bei den angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 204/2022, gestattet.

- (2) Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### **§ 4**

#### **Vergabe von Marktplätzen**

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.
- (2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Ware oder Warengruppe, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird.
- (3) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (4) Wegen wiederholter Verstöße gegen diese Verordnung oder wenn die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird, hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf dem Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall ist der Marktplatz neu zu vergeben.

#### **§ 5**

#### **Anträge auf Marktplätze**

- (1) Für die Märkte sind die Marktplätze bei der Marktgemeinde Winklern schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt zu beantragen.
- (2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein. Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt. Wenn ein Marktplatz frei wird, erfolgt die Zuweisung nach der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung.

## **§ 6**

### **Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden. Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während eines Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen. Fahrzeuge, mit denen die Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (3) Auf den Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (4) Inhaber der Marktplätze haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

## **§ 7**

### **Ausweiseleistung und Überwachung**

- (1) Inhaber der Marktplätze sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bedienstete haben sich über Verlagen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Marktgemeinde Winklern jederzeit zu gestatten.

## **§ 8**

### **Vorschriften**

- (1) Alle Marktparteien haben ihre Geschäfte so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen.

Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen genauestens zu beachten.

- (2) Die Marktparteien sind verpflichtet für eine saubere Aufmachung ihres Geschäftes zu sorgen.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (4) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen vor Marktschluss zu reinigen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Winklern vom 18.04.2000, Zahl 828/2000, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler